

2. Auszug aus dem Entscheid vom 10. Februar 1948 i. S. Künzi.

Wie ist bei der Lohnpfändung für Unterhaltsbeiträge (Art. 93 SchKG) vorzugehen,

- a) wenn der Schuldner Barlohn neben freier Station bezieht,
- b) wenn der Schuldner mit seinem Arbeitgeber keinen bestimmten Lohn (Barlohn) vereinbart hat ?

Saisie de salaire en garantie d'aliments (art. 93 LP).

Comment y procéder :

- a) lorsque le débiteur touche un salaire en espèces en sus du logement et de la nourriture ?
- b) en l'absence d'une convention fixant le montant du salaire (salaire en espèces) ?

Pignoramento di salario a garanzia di alimenti (art. 93 LEF).

Come procedere :

- a) quando il debitore percepisce un salario in denaro, oltre l'alloggio e il vitto.
- b) in mancanza d'un contratto che fissi l'ammontare del salario (salario in denaro).

Jakob Künzi, der für seine Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb seiner zweiten Frau freie Station, jedoch angeblich keinen Barlohn erhält, hat für die vier Kinder aus seiner geschiedenen ersten Ehe gemäss Scheidungs-urteil monatliche Unterhaltsbeiträge von je Fr. 20.— zu zahlen. Am 12. Juli 1947 betrieb ihn seine geschiedene Frau für die in den letzten 15 Monaten verfallenen Unterhaltsbeiträge von insgesamt (15 mal Fr. 80 =) Fr. 1200.—. Im Beschwerdeverfahren über die in dieser Betreibung zu vollziehende Lohnpfändung entscheidet das Bundesgericht im Sinne folgender

Erwägungen :

2. — Der Rekurrent glaubt zu Unrecht, bei der Lohnpfändung sei ihm sein Notbedarf unter allen Umständen zu wahren. In der Betreibung für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, die im letzten Jahr vor Anhebung der Betreibung verfallen sind (BGE 71 III 176 E. 1), muss sich der Schuldner nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes einen Eingriff in seinen Notbedarf gefallen

lassen, wenn die Unterhaltsbeiträge für den Gläubiger unentbehrlich sind und den Betrag nicht übersteigen, den der Schuldner bei gemeinsamen Haushalt aufwenden müsste, um den Notbedarf des Gläubigers zu decken, und wenn der Verdienst des Schuldners nicht ausreicht, um seinen eigenen Notbedarf und die Zwangsbedürfnisse der von ihm zu unterhaltenden Personen mit Einschluss des Alimentengläubigers (d. h. den aus dem Notbedarf der « engern » Familie und einer Unterhaltsrate zusammengesetzten Notbedarf der « weitem » Familie) zu decken. Vom Verdienst des Schuldners ist in solchen Fällen der Bruchteil zu pfänden, der dem Verhältnis zwischen dem monatlichen Unterhaltsbeitrag einerseits und dem monatlichen Notbedarf der weitem Familie andererseits entspricht (BGE 67 III 138, 68 III 28, 106, 71 III 177 E. 3).

Bei Schuldner, die Barlohn neben freier Station beziehen, kann die Lohnpfändung nur den Barlohn (einschliesslich des sog. Taschengeldes) ergreifen. In Betreibungen für gewöhnliche Forderungen ist dieser insoweit unpfändbar, als der Schuldner ihn braucht, um die durch die freie Station nicht gedeckten Zwangsbedürfnisse (den Barnotbedarf) zu befriedigen (vgl. BGE 67 III 142 ff.). In Betreibungen für Unterhaltsbeiträge ist von einem solchen Barlohn der Bruchteil zu pfänden, der durch den monatlichen Unterhaltsbeitrag als Zähler und den monatlichen Barnotbedarf einschliesslich des Unterhaltsbeitrages (d. h. den Barnotbedarf der weitem Familie) als Nenner bestimmt wird, sofern der Barlohn geringer ist als diese letzte Summe. Der hieraus sich ergebende Eingriff in den Barnotbedarf kann empfindlich ausfallen, doch ist dies nur das Gegenstück zur Einbusse, die der Alimentengläubiger deswegen erleidet, weil ihm jeder Zugriff auf den Naturallohn verschlossen ist.

Ist der Lohn (Barlohn) des Schuldners mangels vertraglicher Festsetzung nicht bekannt, so ist in der Betreibung für gewöhnliche Forderungen gemäss Formular Nr. 11 vorzugehen. In der Betreibung für Unterhalts-

beiträge jedoch, wo die Lohnpfändung nicht unter allen Umständen nur gerade den Überschuss des Lohnes über den Notbedarf erfasst, sondern in einem vom wirklichen Lohn abhängigen Masse in den Notbedarf eingreifen kann, erweist sich dieser Weg als ungangbar. Die (rein willkürliche) Angabe des Gläubigers darüber, um welchen Betrag nach seinem Dafürhalten der Lohn des Schuldners seinen Notbedarf übersteige, erlaubt es in einer solchen Betreibung nicht, das gepfändete Lohnguthaben zu beziffern; sie kann nur Verwirrung stiften. Der Gläubiger ist hier also lediglich anzufragen, ob er behaupten wolle, dass der Schuldner auf Grund des festgestellten Arbeitsverhältnisses Lohn (Barlohn) zu beanspruchen habe. Behauptet der Gläubiger dies, so sind alternativ zu pfänden (a) der Überschuss des Lohnes (Barlohn) über den Notbedarf (Barnotbedarf) der engern Familie und (b) der Bruchteil des Lohnes (Barlohn), der dem Verhältnis zwischen dem monatlichen Unterhaltsbeitrag einerseits und dem monatlichen Notbedarf (Barnotbedarf) der weitem Familie anderseits entspricht: der unter a erwähnte Überschuss für den Fall, dass der vom Richter festzustellende Lohnanspruch (Anspruch auf Barlohn) den Notbedarf (Barnotbedarf) des Schuldners einschliesslich des Unterhaltsbeitrages erreichen oder übersteigen sollte, der unter b genannte Bruchteil für den Fall, dass der Verdienst des Schuldners sich als geringer erweist.

Der Umstand, dass beim eben geschilderten Vorgehen der gepfändete Forderungsbetrag zunächst nicht in einer absoluten Zahl angegeben kann, hindert die Verwertung des gepfändeten Guthabens nicht. Den Betrag zu bestimmen, den er gegen den Arbeitgeber einklagen will, kann dem Ersteigerer bzw. dem Gläubiger überlassen werden, der gemäss Art. 131 Abs. 2 SchKG die Eintreibung der gepfändeten Forderung übernommen hat. Sobald dann ermittelt ist, wieviel der Schuldner wirklich verdient, lässt sich anhand der Pfändungsverfügung ohne weiteres auch der gepfändete Lohnbetrag errechnen. Zur

Ablieferung dieses Betrages (maximal des eingeklagten Betrages) ist der Arbeitgeber des Schuldners zu verurteilen, gleichgültig, ob ein dritter Ersteigerer der Forderung oder auf Grund von Art. 131 Abs. 2 SchKG der Gläubiger selber gegen ihn vorgegangen sei. Könnte der dritte Ersteigerer, wie die Vorinstanz annimmt, die gepfändete und verwertete Lohnforderung gegen den Arbeitgeber nur insoweit geltend machen, als sie den Notbedarf des Schuldners übersteigt, so würde die Verwertung erschwert und der Erlös beeinträchtigt; der Alimentengläubiger, der sich aus irgend einem Grunde nicht entschliessen kann, die gepfändete Forderung selber einzutreiben, ginge auf diese Weise des Vorteils verlustig, den die Rechtsprechung den Alimentengläubigern gegenüber den gewöhnlichen Gläubigern verschaffen will. Der Entscheid BGE 63 III 116 ff., den die Vorinstanz anzieht, spricht nicht für ihre Auffassung. Nach jenem Entscheide ist in Betreibungen, welche die *Armenbehörden* auf Grund von Art. 329 Abs. 3 ZGB gegen unterstützungspflichtige Verwandte der Empfänger von öffentlicher Armenunterstützung führen, den Schuldner bei der Lohnpfändung der Notbedarf voll zu wahren. Daraus folgt keineswegs, dass eine bestrittene Lohnforderung, die auf Betreibung des *Alimentengläubigers selber* nach den Regeln über die Lohnpfändung für Unterhaltsbeiträge gepfändet wurde, nicht in dem durch die Pfändung bestimmten Umfange, sondern nur unter Beschränkung auf den Überschuss über den Notbedarf geltend gemacht werden könne, wenn ein Dritter sie bei der Zwangsverwertung ersteigert hat. — Das Vorgehen nach Art. 131 Abs. 2 SchKG dürfte im übrigen dem Alimentengläubiger regelmässig besser dienen als die Versteigerung der bestrittenen Lohnforderung, auch wenn diese letzte Massnahme nicht die nachteiligen Folgen hat, die die Vorinstanz ihr zuschreibt.

3. — Die Unterhaltsforderung, für welche der Rekurrent betrieben wird, ist bis zum Betrage von (12 mal Fr. 80 =) Fr. 960.— bevorrechtet. Dass die gerichtlich festgesetzten

Beiträge von je Fr. 20.— für den Unterhalt der vier Kinder nötig sind, ist anzunehmen. Anhaltspunkte für das Gegenteil bestehen nicht. Das älteste Kind wird im Mai 1948 erst 16 Jahre alt, sodass nicht angenommen werden kann, es verdiene seinen Unterhalt bereits selber. Es kann auch keine Rede davon sein, dass der Schuldner den Notbedarf der Kinder bei gemeinsamem Haushalt mit einem geringern Aufwand als je Fr. 20.— pro Monat zu bestreiten vermöchte. Dass die Vorinstanz von dem (auf Fr. 58.— pro Monat festgesetzten) Barnotbedarf eines alleinstehenden Mannes ausgegangen ist, den Notbedarf der Ehefrau also nicht berücksichtigt hat, wird im Rekurs nicht beanstandet, und es lässt sich dagegen praktisch auch nichts einwenden; es verhält sich offenbar so, dass die Ehefrau ihren Notbedarf direkt aus den Erträgnissen ihres Pachtbetriebes deckt. Wie hoch der Barnotbedarf eines alleinstehenden Mannes in ländlichen Verhältnissen zu beziffern sei, ist Ermessenssache und daher von der kantonalen Aufsichtsbehörde abschliessend zu beurteilen. Dass der Rekurrent neben der freien Station Barlohn zu beanspruchen habe, hat die Gläubigerin bereits behauptet. Das Betreibungsamt hat daher sofort die Lohnpfändung zu vollziehen, und zwar hat es nach der in Erwägung 2 Absatz 3 entwickelten Regel zu pfänden

a) für den Fall, dass der Barlohn des Schuldners (Taschengeld inbegriffen) gemäss richterlicher Feststellung den Betrag von (Fr. 58 + 80 =) Fr. 138.— pro Monat erreichen oder überschreiten sollte: den ganzen Überschuss des Barlohnes über Fr. 58.—; daneben

b) für den Fall, dass der Barlohn (Taschengeld inbegriffen) gemäss richterlicher Feststellung weniger als Fr. 138.— pro Monat betragen sollte: $80/138 = 40/69$ des Barlohnes.

Hiedurch wird der Rekurrent nicht etwa zur Deckung des nicht bevorrechteten Teils der Unterhaltsforderung von Fr. 1200.— in seinem Notbedarf eingeschränkt werden. Beträgt sein Barverdienst weniger als Fr. 138.— pro

Monat, so wirft die Pfändung pro Monat weniger als $40/69$ von Fr. 138 = Fr. 80.— und während des ganzen Pfändungsjahres somit weniger als Fr. 960.— ab.

3. Arrêt du 6 mars 1948 en la cause Société immobilière
Rue des Pâquis 3 S. A.

Poursuite en réalisation de gage pour une créance de loyer garantie par des meubles donnés en nantissement par la locataire au moment de son départ.

Il n'y a pas lieu, dans une telle poursuite, de dresser préalablement inventaire conformément à l'art. 283 LP.

Pfandbetreibung für Mietzins auf Grund einer beim Auszug des Mieters erfolgten Faustverpfändung von Möbeln.

Solchenfalls ist nicht vorerst ein Retentionsverzeichnis gemäss Art. 283 SchKG aufzunehmen.

Esecuzione in via di realizzazione di pegno per un canone di locazione garantito da mobili dati in pegno dall'inquilino all'atto della sua partenza.

In una siffatta esecuzione non si deve erigere preventivamente un inventario giusta l'art. 283 LEF.

A. — Dame Benz était locataire d'un appartement dans l'immeuble propriété de la S. I. rue des Pâquis 3. Elle a évacué cet appartement le 4 novembre 1947, en y laissant des meubles et des effets personnels. Le 9 décembre, la société bailleuse, créancière d'un solde de loyer, a fait notifier à dame Benz une poursuite en réalisation d'un gage mobilier. Le commandement de payer désignait nommément, comme gage « en mains de la créancière », les objets laissés dans l'appartement.

B. — Par acte du 21 janvier 1948, dame Benz a demandé l'annulation de la poursuite. Elle soutenait que, la créance représentant du loyer arriéré, la bailleuse aurait dû préalablement faire pratiquer un inventaire et que, faute par elle de l'avoir fait, la poursuite en réalisation de gage est irrégulière et nulle de plein droit, conformément à la jurisprudence.

L'Autorité genevoise de surveillance a admis la plainte et annulé la poursuite.